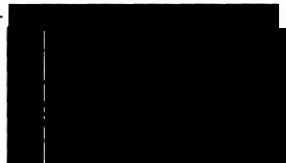


Referat: IV-5
Referatsleitung: LMR [REDACTED]
Bearbeitung: LMR [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
AZ: IV-5

12.11.2010

Vorlage
für Herrn Minister
über Herrn Sts
über Herrn AL IV



Kurztitel: Wasseraufbereitungsanlagen an der Ruhr

1. Votum:

Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

2. Sachverhalt:

Sie hatten in einer Rücksprache um weitere Erläuterungen und Unterlagen zum Thema Ertüchtigung der Trinkwasseraufbereitungsanlagen an der Ruhr gebeten.

Im Rahmen der Diskussionen um Spurenstoffen im Gewässer, Roh- und Trinkwasser im Ruhreinzugsgebiet wurde neben der Ursachenbekämpfung und der Reduzierung der Einträge von Stoffen auch immer die Ertüchtigung der Trinkwasseraufbereitungsanlagen gefordert.

Dabei besteht das vorrangige Ziel darin, die Aufbereitungsanlagen so zu ertüchtigen, dass für die unvermeidbaren Restbelastungen der Ressource wie z.B. aus diffusen Einträgen oder Unfällen präventiv eine Sicherheitsstufe vor dem Durchschlagen in das Trinkwasser geschaltet wird.

Aus diesem Grunde wurde gemeinsam mit Vertretern von Gelsenwasser und Wasserwerke Westfalen ein auf den Regeln der Technik gemäß Regelwerk des Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches beruhender Mindeststandard definiert, der – unabhängig von einer exakten Analyse der Belastung des Rohwassers mit Spurenstoffen - für alle Wasserwerke an der Ruhr Gültigkeit haben soll. Dabei wird darauf abgestellt, alle Aufbereitungsanlagen auf einen gleichen Standard zu bringen. Der Standard beinhaltet ein Verfahren zur Partikelentfernung, eine Ozonung zum Aufbrechen persistenter Verbindungen, eine Adsorptionsstufe und eine Desinfektion des Trinkwassers.

Nach Diskussion und Abstimmung der v.g. Anforderungen an die Wasseraufbereitungstechnologien und der rechtlich notwendigen Schritte mit den zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf sind die Bezirksregierungen mit Erlas vom 01.04.2010 gebeten worden, alle Wasserversorgungsunternehmen, deren Aufbereitungstechnik nicht den geforderten Kriterien entspricht gleichzeitig anzuhören und um Stellungnahme zu bitten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat berichtet, dass die Anlagen in ihrem Bezirk bereits den Anforderungen entsprechen und daher eine Anhörung nicht notwendig sei.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die in ihrem Bezirk ansässigen 10 Unternehmen angehört.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat nun die Ertüchtigungsanordnungen erstellt, in denen die v.g. Forderungen gestellt und mit einer zwischen BR Arnsberg und MKULNV abgestimmten Begründung versehen sind. Die Anordnungen liegen von Herrn RP Dr. Bollermann unterschrieben zum Versand bereit.

Die Ertüchtigungsverfügungen beinhalten zudem die Aufforderung, innerhalb eines halben Jahres die gem. § 49 Landeswassergesetz notwendige Anzeige einzureichen, in der dann die exakte Ausgestaltung der Aufbereitungsstufen dargelegt werden muss.

Zudem wird mit jedem einzelnen Wasserversorgungsunternehmen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, in der insbesondere die Umsetzungsfristen sowie begleitende Maßnahmen vereinbart werden.

Die Wasserversorgungsunternehmen an der Ruhr sind in der weit überwiegenden Zahl der Fälle bereit, die Ertüchtigungsanordnungen ohne Rechtsmittel einzulegen, zu akzeptieren. Hierzu gehören der Wasserbeschaffungsverband Arnsberg, die Hochsauerlandwasser GmbH, die Stadtwerke Menden, die Stadtwerke Fröndenberg, die Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr sowie die Wasserwerke Westfalen.

Die Stadtwerke Hamm GmbH hegen noch generelle Zweifel an der Notwendigkeit der Ertüchtigung, werden aber ggfls. aus Gründen der Außenwirksamkeit einer solchen Verweigerung noch einmal kritisch prüfen, ob Rechtsmittel gegen eine Anordnung eingelegt würden.

Das Verbundwasserwerk Witten diskutiert noch über die Notwendigkeit einer Ozonierungsstufe und will stattdessen die Zeit bis zur Anzeige gem. § 49 LWG dazu nutzen, sich ggfls. für eine andere Verfahrenstechnik zu entscheiden.

Hieraus könnte evtl. ein Konflikt mit bzw. eine Kettenreaktion bei den bisher bereitwilligen Wasserwerken ausgelöst werden, da sie dann möglicherweise auch die Ozonierung, die kostenintensiv ist, nicht umsetzen werden.

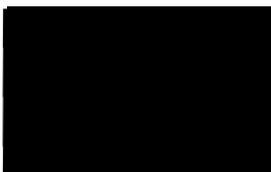
Solange diese Fragen nicht geklärt sind und das Risiko der v.g. Reaktion nicht abschätzbar ist, wird vorgeschlagen, die Anordnungen zurückzuhalten und in weiteren Gesprächen kurzfristig einen Konsens zu erzielen. Ziel sollte es daneben auch sein, Verfügung, Vereinbarung und Pressearbeit zeitnah miteinander zu verknüpfen.

Die BR Arnsberg hat weiterhin auch eine Presseerklärung vorbereitet, die die gesamten Anstrengungen der Landesregierung und der BR Arnsberg – sowohl beim Gewässerschutz wie auch bei der Trinkwasseraufbereitung - betont.

Weil damit zu rechnen ist, dass die mit den Investitionen sich zwangsläufig ergebenden höheren Wasserpreise öffentlich thematisiert werden, wird von hier aus vorgeschlagen, dass MKULNV gemeinsam mit der BR Arnsberg und der Wasserversorgungswirtschaft an der Ruhr (AWWR) eine offensive Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit durchführt und möglichst eine gemeinsame Pressearbeit mit AWWR gemacht wird. Damit können die Wasserversorger sich nicht von den Maßnahmen in der Öffentlichkeit distanzieren.

Angesichts der Diskussionen um die Spurenstoffe, die in den letzten Jahren an der Ruhr geführt worden sind, dürfte in der Öffentlichkeit ein grundsätzliches Verständnis für derartige Maßnahmen vorhanden sein, das „geweckt“ werden sollte.

Die BR Arnsberg (Hauptdezernent 54) ist von mir sowohl zur Pressearbeit wie auch zum Zeitpunkt des Versandes der Ertüchtigungsanordnungen gebeten worden bis zur Zustimmung des MKULNV zu warten. Dies wurde zugesagt.



Anlage(n):

Entwurf/erstellt von:

. November 2010

Az.: 54.01.01.05-978028

Bearb.1: Wilhelm Osterholt

Raum: 264

Tel: 2641

B.2/Tlzt.: Lucer

Raum:

Tel:

eMail: wilhelm.osterholt@bra.nrw.de

Fax: 2859

Haus:

Kopf: Standardkopf

1) Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwerke Westfalen GmbH
Postfach 1820
58213 Schwerte

Ertüchtigung von Wasseraufbereitungsanlagen an der Ruhr Programm Reine Ruhr

Erlass des MUNLV vom 01.04. 2010

Anhörungs-Verfügung der BR Arnsberg vom 27.04.2010

Anlagen: Vertragsentwurf zur Umsetzung der Aufbereitungsmaßnahmen
Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die folgende

Ertüchtigungsanordnung:

1. Hiermit fordere ich Sie auf, Ihre Aufbereitungsanlagen in Ihren Wasserwerken Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten zu ertüchtigen. Die Aufbereitung im Wasserwerk Echthausen ist bis zum 31.12.2012 zu ertüchtigen. Die Ertüchtigung aller übrigen o. a. Aufbereitungsanlagen ist bis Ende 2017 abzuschließen.
2. Die Ertüchtigung hat unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik zu erfolgen; dieser umfasst mindestens die folgenden Aufbereitungsstufen:

- 2.1 Ein geeignetes Verfahren der Partikelentfernung mit dem Schwerpunkt der Entfernung mikrobiologischer Belastungen gemäß DVGW-Arbeitsblättern W 213 Teile 1 bis 6, DVGW-Arbeitsblatt W 126 und der Mitteilung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission „Anforderungen an die Aufbereitung von Oberflächenwässern zu Trinkwasser im Hinblick auf die Entfernung von Parasiten (Bundesgesundheitsblatt (1997) 12, Seite 484 ff“,
- 2.2 eine Ozonung zum Aufbrechen persistenter Verbindungen,
- 2.3 eine Adsorptionsstufe zur möglichst weitgehenden Entfernung von unerwünschten organischen Wasserinhaltsstoffen,
- 2.4 eine Desinfektion des Trinkwassers gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 290,

alternativ:

zu den unter 2.1 und 2.2 genannten Stufen der Aufbereitung kann auch eine den Anforderungen der Partikelentfernung (incl. Makromoleküle, Viren und Kolloide) genügende Filtration (Ultrafiltration, Porengröße 0,1 – 0,01 µm) gewählt werden,

alternativ:

zu den unter 2.1 bis 2.3 genannten Stufen kann auch eine Nanofiltration (Porengröße 0,01 -0,001 µm) gewählt werden.

3. Des Weiteren fordere ich Sie auf, bis zum 30.06.2011 die gemäß § 49 LWG notwendige Anzeige bei mir vorzulegen.

Begründung:

Nach § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LWG n. F. sind Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Wasser-

versorgung nach dem **Stand der Technik** zu errichten und zu betreiben, wenn die **Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser)** dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung erfordert. Hierbei sind die in die maßgeblichen Wasserkörper direkt, indirekt oder diffus eingetragenen Stoffe zu berücksichtigen, wenn diese zu schädlichen Gewässeränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 des Wasserhaushaltsgesetzes n. F. führen können.

Diesen Anforderungen genügen die Aufbereitungsanlagen ihrer o. a. Wassergewinnungsanlagen nicht.

Zurzeit umfasst die Aufbereitung in Ihren Wassergewinnungsanlagen (mit Ausnahme des Wasserwerks Witten) im Wesentlichen die folgenden Aufbereitungsschritte:

- Sedimentation
- Pulveraktivkohle-Dosierung
- Grundwasseranreicherung
- Entsäuerung (physikalisch oder chemisch)
- Flockung und Schnellfiltration
- Desinfektion durch Chlorung (Natriumhypochlorid) oder UV
- Entsäuerung.

In Ihrem Wasserwerk Witten umfasst die Aufbereitung zusätzlich die Aufbereitungsschritte

- Ozonung
- Flockung (bei Bedarf)
- Mehrschichtfiltration

Gemäß Ihrer Antwort auf die Anhörungsverfügung vom 27.04.2010, konkretisiert in der gemeinsamen Besprechung am 08.10.2010, kommt für Sie der Einsatz einer Ultrafiltration bzw. einer Nanofiltration nicht in Frage. Es fehlen somit (mit Ausnahme des Wasserwerkes Witten) gegenüber den o. a. Mindestanforderungen insbesondere die Aufbereitungsschritte Partikelentfernung mit dem Schwerpunkt der Entfernung mikrobiologischer Belastungen, Ozonung und Adsorption zur möglichst weitgehenden Entfernung unerwünschter organischer Inhaltsstoffe. Im Wasserwerk Witten fehlt die Adsorption zur möglichst weitgehenden Entfernung unerwünschter organischer Inhaltsstoffe.

Der aktuelle Stand der Technik fordert nunmehr die Erfüllung der unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 dargelegten Anforderungen. Diese ergeben sich generell einerseits und für ihre Wasserwerke konkret aus folgenden Überlegungen:

Heute stellt der Eintrag von Mikroschadstoffen (Spurenstoffe und mikrobiologische Erreger) eine besondere Herausforderung für den Gewässerschutz und damit auch für die Trinkwasserversorgung dar. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Chemikalien aus Industrieprozessen (u. a. PFT, Sulfolan) oder dem Pflanzen- und Materialschutz (u. a. Herbizide) sowie Medikamente (u. a. Antibiotika) und Zusätze von Konsumgütern. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltgutachten 2004) geht von 20 Millionen organischen chemischen Verbindungen aus, von denen bis zu 5.000 Substanzen als potenziell umweltrelevant einzustufen sind. Einige dieser Stoffe können sich schon in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilig auf das aquatische Ökosystem auswirken oder die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen.

Mit der modernen Analytik gelingt es heute zwar, auch geringste Spuren vieler Stoffe festzustellen; bislang existieren jedoch nur für die wenigsten dieser Stoffe Bewertungen, die deren Wirkung auf die Umwelt und auf die Gesundheit der Menschen ausreichend sicher abschätzen lassen.

Umso wichtiger ist es daher für die dauerhafte Sicherheit der Wasserversorgung, diesen direkten, indirekten oder diffusen Eintragsquellen mit einer breit ausgerichteten Schutzbarriere bei der Rohwassergewinnung entgegen zu treten. Dies wird durch die Erfüllung der o. a. Aufbereitungsanforderung weitgehend sichergestellt.

Für die Wasserwerke an der Ruhr und damit auch für Ihre o. a. Wasserwerke ist dies von besonderer Bedeutung, denn die Situation an der Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass täglich über Kläranlagen die Abwässer von rd. 2,2 Mio. Menschen aus privaten Haushalten und aus gewerblichen Betrieben zufließen. Die in den Abwässern enthaltenen Stoffe werden jedoch durch konventionelle, dem Stand der Technik entsprechende Reinigung des Abwassers in Kläranlagen, vielfach nicht vollständig eliminiert und gelangen so, wenn auch in niedrigen Konzentrationen (Nano- bis Mikrogramm pro Liter) in die Ruhr.

Darüber hinaus besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei einem größeren Störfall einer kommunalen oder gewerblichen Kläranlage oder durch Unfälle und kriminelle Handlungen auch deutlich höhere Konzentrationen dieser Stoffe austreten, die mit den heutigen Schutzvorkehrungen nicht sicher aus dem Rohwasser entfernt bzw. zurückgehalten werden können.

Auch wenn die Reduzierung von Schadstoffeinträgen an der Quelle vorrangig ist und eine weitestgehende Reduzierung der Stoffe sicher stellt und weiter verstärkt sicher stellen muss, werden Restbelastungen verbleiben. Daher sind aus Gründen des vorsorgenden Gesundheits- und Verbraucherschutzes neben den Maßnahmen an der Quelle und der Abwasserreinigung durch Kläranlagen als weitere Barriere auch Maßnahmen im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung zu ergreifen.

An die von Ihnen betriebenen Wasserwerk Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten sind diese Anforderungen auch zu stellen. Im Rahmen der Ihnen erteilten Wasserrechte entnehmen Sie Trink- und Brauchwasser aus dem Uferfiltrat bzw. nach künstlicher Versickerung aus dem ufernahen Bereichen der Ruhr. Die von Ihnen in diesem Zusammenhang betriebene Trinkwasseraufbereitung (s. oben) entspricht unter Berücksichtigung der o. a. Entwicklung leider nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Die durch das Vorschaltgesetz zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes in § 48 Abs. 1 S. 2 LWG n. F. vorgenommene Ergänzung verdeutlicht den Anspruch, dass es bei anthropogen bedingten Stoffemissionen der verschiedensten Art in einem Wassereinzugsgebiet aus Gründen eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes geboten sein kann und im Fall ihrer Wasserwerke geboten ist, neben Maßnahmen an der Quelle (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) und bei der Abwasserbehandlung als weitere Barriere auch Maßnahmen bei der Trinkwasseraufbereitung vorzusehen (sog. Multibarrierenansatz). Es entspricht dem Gedanken abgewogener Bewirtschaftungsentscheidungen, dass alle Gewässerbenutzer an stark anthropogen beaufschlagten Einzugsgebieten

– wie der Ruhr – Vorsorgemaßnahmen leisten müssen. Bei der öffentlichen Wasserversorgung rechtfertigt sich dies schon aus der Zweckbestimmung des erteilten Wasserentnahmerechts für die Trinkwasserversorgung.

Diese grundsätzliche Gefährdungslage an der Ruhr und die individuelle Beschaffenheit des Rohwassers definieren für die einzelne Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlage grundsätzlich den notwendigen Stand der Technik. Aus der oben beschriebenen generellen Situation der Wasserversorgung an der Ruhr ergibt sich gleichwohl ein **allgemeiner Mindeststandard** für die Wasseraufbereitung, der für alle Wasserwerke gleichmäßig festzuschreiben ist. Dieser ist unter den Ziffern 2.1 – 2.4 beschrieben worden und stellt sicher, dass nach heutigen Erkenntnissen ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen und für Sie als Betreiber der Anlagen die notwendige Planungssicherheit geschaffen wird.

In der gemeinsamen Besprechung am 08.10.2010 haben Sie Ihre Vorplanung zur Ertüchtigung Ihrer Aufbereitung im Wasserwerk Echthausen erläutert. Sie beabsichtigen u. a. den Einbau einer Ozonanlage, einer Mehrschichtfiltration mit vorgeschalteter Flockung sowie einer Adsorptionsstufe mit Aktivkohle. Die UV-Desinfektion wurde bereits in Betrieb genommen. Die künftige Leistung der Aufbereitungsanlage soll 4.200 m³/h betragen.

Nach der Ertüchtigung sind im Wasserwerk Echthausen die o. a. Anforderungen gem. dem Stand der Technik erfüllt.

Für Ihre übrigen o. a. Wasserwerke planen Sie die Ertüchtigung in gleicher Weise, wobei in Ihrem Wasserwerk Witten die Stufen Ozonung und Mehrschichtfiltration mit vorgeschalteter Flockung bereits vorhanden sind.

Darüber hinaus gebietet der vorbeugende Gesundheits- und Verbraucherschutz eine Umsetzung der notwendigen Ertüchtigung der Wasseraufbereitung in einem **angemessenen Zeitrahmen**, da die bestehende Gefährdungslage jederzeit in eine konkrete Gefahr umschlagen kann. Nach ausführlicher Erhebung der technischen Umsetzungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips scheint ein Zeitfenster von 2 Jahren für die Umsetzung im Wasserwerk Echthausen vertretbar und angemessen. Das bedeutet für Ihr Wasserwerk Echthausen als Fertigstellungszeitpunkt den 31.12.2012.

Für die Ertüchtigung Ihrer übrigen o. a. Wasserwerke haben Sie einen Zeitplan vorgelegt, der als Fertigstellungszeitpunkt für alle Ihre o. a. Wasseraufbereitungsanlagen den 31.12.2017 vorsieht.

Trotz der nicht unerheblichen Kosten, die durch diese Anordnung ausgelöst werden, ist die technische Umsetzungsbelastung für die Betreiber einerseits als auch andererseits die Kostenbelastung für die Endverbraucher über den Wasserpreis durch den Gewinn an qualitativer Versorgungssicherheit gerechtfertigt, zumutbar und letztlich verhältnismäßig.

Gemäß § 49 LWG sind Planung und Errichtung oder wesentliche Veränderungen einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes mir als der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die fachlichen Anforderungen des § 49 Abs. 1 S. 2 LWG sind zu beachten. Im Hinblick auf die komplexen Verfahrenstechniken und die notwendigen planungstechnischen Vorarbeiten erscheint ein Vorlagezeitraum von 6 Monaten für die Aufbereitungsanlage im Wasserwerk Echthausen angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist – soweit sie sich auf die Wassergewinnungsanlagen Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 oder Witten bezieht – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erklären. Soweit die Wassergewinnungsanlage Echthausen betroffen ist, ist die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu erklären. Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, empfiehlt es sich, mindestens zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gerd Bollermann)

- 2) Dez. 24 zur Mitzeichnung
- 3) Herrn Regierungspräsident zur Unterschrift auf dem Dienstweg

- 4) Postausgang
- 5) Wiedervorlage Dez. 54 (Lüer)

Zwischen
der Betreiberin der Wasserwerke
Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten,
der Wasserwerke Westfalen GmbH,
58213 Schwerte, Zum Kellerbach 52,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Ingo Becker und Herrn Dipl.-Geol. Helmut Sommer

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
vertreten durch Herrn Regierungspräsident Prof. Dr. Gerd Bollermann,

wird zur Umsetzung der Ertüchtigungsanordnung der
Wasseraufbereitungsanlagen an der Ruhr vom xx.xx.2010

folgende ergänzende Vereinbarung getroffen:

1. Vorbemerkung

1.1 Diese Vereinbarung soll dem gemeinsamen Anliegen von Wasserwerksbetreibern und Land Nordrhein-Westfalen dienen, im Sinne eines deutlich verbesserten Gesundheits- und Verbraucherschutzes zeitnah zu einer möglichst reibungslosen und Ziel führenden Umsetzung der notwendigen Ertüchtigung der Aufbereitungsanlagen bei den Ruhrwasserwerken im Regierungsbezirk Arnsberg zu gelangen.

1.2 Die Vertragsparteien gehen dabei davon aus, dass die durch die Ertüchtigungsanordnung vom xx.xx.2010 verbindlich angeordneten Aufbereitungsmaßnahmen im Geiste konstruktiver Zusammenarbeit in den angeordneten Fristen umgesetzt werden sollen, und dass beide Seiten bestrebt sein werden, alles zu tun, um der gebotenen Umsetzung im Rahmen der angeordneten Frist zum Erfolg zu verhelfen.

2. Umsetzungsfristen

2.1 Die durch die Ertüchtigungsanordnung verbindlich angeordneten allgemeinen Mindestanforderungen zur Verbesserung der Trinkwasseraufbereitung an der Ruhr und die damit gleichzeitig festgesetzten Umsetzungsfristen sind einvernehmliche Grundlage der Umsetzungsbemühungen der Vertragsparteien. Es wird insoweit auf die Ertüchtigungsanordnung, die die Wasserwerke Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten betrifft, Bezug genommen.

2.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu einer fristgerechten Umsetzung der verbesserten Trinkwasseraufbereitung zu gelangen. Gleichwohl kann es im

weiteren Umsetzungsprozess zu nicht vorhergesehenen Ereignissen oder anderen nicht von den Vertragsparteien zu vertretenden Verzögerungen kommen, die es notwendig machen können, die durch die Ertüchtigungsanordnung festgesetzten Umsetzungsfristen anzupassen.

2.3 Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie in vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit die eingetretenen Umstände analysieren und zunächst versuchen werden, durch begleitende Maßnahmen die Einhaltung der Umsetzungsfristen doch zu gewährleisten. Sollte dies gleichwohl nicht möglich sein bzw. einer Vertragspartei nicht zumutbar sein, können die Umsetzungsfristen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

2.4 Für den Fall einer entsprechend einvernehmlichen Vereinbarung über die Anpassung der Umsetzungsfristen verpflichtet sich die Bezirksregierung Arnsberg, auch die Ertüchtigungsanordnung vom xx.xx.2010 entsprechend neu zu fassen.

2.5 Sollte keine Einigung über die Anpassung der Umsetzungsfristen erzielt werden können, verbleibt der Wasserwerke Westfalen GmbH die Möglichkeit, einen formellen Anpassungsantrag zu stellen. Soweit die Bezirksregierung Arnsberg diesen Antrag ablehnen sollte, ist für die Wasserwerke Westfalen GmbH der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

3. Begleitende Maßnahmen

3.1 Um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Umsetzung zu unterstützen, vereinbaren die Vertragsparteien die Einrichtung einer begleitenden Arbeitsgruppe, die in regelmäßigen Abständen zusammen kommen und den jeweiligen Umsetzungsstand erörtern soll. Die Einzelheiten zur

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und zu den Tagungsrhythmen bleiben einer weiteren ergänzenden Vereinbarung vorbehalten.

3.2 Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden die Vertragsparteien sich frühzeitig über neue Entwicklungen informieren und gemeinsam darauf hinwirken, eingetretene Probleme bei der Umsetzung zu beseitigen oder konstruktiv gemeinsam an Lösungswegen zu arbeiten, um zu erreichen, dass gegebenenfalls durch Dritte zu veranlassende Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen auf den Weg gebracht werden.

3.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie einmal jährlich gemeinsam dem Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über den Stand der Umsetzung berichten werden.

4. Rechtsmittelfrist

4.1 Die Bezirksregierung Arnsberg weist bereits heute darauf hin, dass sie bei fehlendem Einvernehmen mit einem der Wasserwerksbetreiber über den Erlass der Ertüchtigungsanordnung an der Ruhr im Regierungsbezirks Arnsberg die Absicht hat, von der verwaltungsverfahrensrechtlichen Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ertüchtigungsanordnung im öffentlichen Interesse Gebrauch zu machen.

4.2 Sollte es wider Erwarten über die Ertüchtigungsanordnung vom xx.xx.2010 zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen, wird die Umsetzungsfrist durch die Bezirksregierung Arnsberg für die Betreiberin der Wasserwerke Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ausgesetzt werden, wenn diese nicht Antragstellerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist.

5. Salvatorische Klausel und Rechtsmittelverzicht

Sollte eine oder mehrere der vereinbarten vertraglichen Klauseln unwirksam sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall, dass eine dem Zweck dieses Vertrages und dem Inhalt der unwirksamen Klausel inhaltlich möglichst gleichwertige Ersatzvereinbarung getroffen werden soll.

Soweit diese Vereinbarung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Ertüchtigungsanordnung abgeschlossen wird, erklärt die Wasserwerke Westfalen GmbH als Betreiberin der Wasserwerke Echthausen, Halingen, Hengsen, Villigst, Westhofen 1 und Witten hiermit gleichzeitig Rechtsmittelverzicht in Bezug auf die Ertüchtigungsanordnung vom xx.xx.2010.

Arnsberg, den ...

Unterschriften Wasserwerke Westfalen GmbH

Unterschrift Bezirksregierung Arnsberg



Presse-Information-Entwurf 240 /10

Arnsberg, 12. November 2010

Realität statt Utopie

Für die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Bezirksregierung Arnsberg ist das Ziel klar definiert: Die „Reine Ruhr“ darf keine Utopie, die „Reine Ruhr“ muss Realität sein. Dieser Anspruch, die Ruhr als Trinkwasserreservoir für fünf Mio Menschen zu sichern, ist Verpflichtung. Und verlangt permanent Taten.

Das Land setzt dabei auf eine Drei-Schritt-Strategie: Die Einleitung von Spurenstoffen, die der menschlichen Gesundheit schaden könnten oder deren gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht abschließend geklärt sind, muss an der Quelle, sprich: bei der Industrie, minimiert werden; die Kläranlagen müssen so aufgerüstet sein, dass sie unterschiedlichste Spurenstoffe eliminieren können; und drittens sollten die Wasserwerke eine zusätzliche, letzte Barriere bilden.

Um dieser Dreifach-Sicherheit einen ganz wichtigen Schritt näher zu kommen, haben sich die Bezirksregierung Arnsberg und die neun Wasserwerks-Betreiber im Bezirk grundsätzlich auf Folgendes verständigt: Die Wasserwerks-Betreiber ertüchtigen ihre Anlagen in den nächsten Jahren Schritt für Schritt und bringen sie auf den Stand der Technik – eine entsprechende Anordnung geht den Betreibern in den nächsten Tagen zu.

Bezirksregierung Arnsberg
- Pressestelle -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82- Durchwahl
Christoph Söbbeler- 2120
Julia Beuerlein - 2135
Jörg A. Linden - 2170

Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de



Darüber hinaus will die Bezirksregierung noch in diesem Jahr mit allen Beteiligten eine Umsetzungsvereinbarung unterzeichnen, die den Schulterschluss zwischen Wasserwerken und Aufsichtsbehörde dokumentieren soll.

Bis zum Jahre 2017 werden die neun Betreiber – das Gemeinschaftswasserwerk Volmarstein, das Verbundwasserwerk Witten, die Hochsauerlandwasser GmbH, die Mark-E, die Stadtwerke Fröndenberg, Hamm und Menden, die Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH und die Wasserwerke Westfalen – ihre Anlagen aufrüsten oder neu bauen. Die meisten Maßnahmen sollen 2013 abgeschlossen sein – die Wasserwerke Westfalen, die sechs Anlagen zu ertüchtigen haben, bekommen bis zum Jahre 2017 Zeit.

Drei zentrale Vorgaben macht die Bezirksregierung: Die Anlagen müssen nach Abschluss der Ertüchtigung über ein geeignetes Verfahren zur Partikelentfernung, eine Ozonung zum Aufbrechen persistenter Verbindungen und eine Adsorptionsstufe zur Entfernung unerwünschter organischer Wasser-Inhaltsstoffe verfügen. Mit welcher Technik dieses Ziel erreicht wird, bleibt frei gestellt.

Trinkwasserschutz gibt es nicht zum Nulltarif: Die Wasserwerke schätzen ihre Investitionskosten auf mehr als 170 Millionen Euro. Für den Verbraucher bedeutet dies natürlich in der Konsequenz einen erhöhten Wasserpreis – eine vierköpfige Familie muss dann für ihr Trinkwasser im Monat etwa 2,50 Euro mehr ausgeben.

„Diese Vereinbarung und diese Investitionen sind für den Trinkwasserschutz unverzichtbar“, bewertet Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann die Verabredung mit den Wasserwerken als „weiteren Meilenstein“ auf dem Weg zur „Reinen Ruhr“.

Bezirksregierung Arnsberg
- Pressestelle -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82- Durchwahl
Christoph Söbbeler- 2120
Julia Beuertein - 2135
Jörg A. Linden - 2170

Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de



Denn, so der Regierungspräsident: „Wir haben in den letzten Jahren lernen müssen, dass immer wieder neue Spurenstoffe in die Ruhr gelangten, deren Namen wir bis zu jenem Tag gar nicht kannten. Unsere Schutzmaßnahmen müssen mit dieser Tatsache Schritt halten. Dies heißt: Wir sind verpflichtet, vorzuschauen. Deshalb ist immer der höchste Standard der richtige. Hier ist wirklich das Beste gerade gut genug.“

Jörg A. Linden
(Pressesprecher)

Bezirksregierung Arnsberg
- Pressestelle -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82- Durchwahl
Christoph Söbbeler- 2120
Julia Beuertein - 2135
Jörg A. Linden - 2170

Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de